H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2005	Ausgegeben zu Wiesbaden am 26. Oktober 2005	Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
17. 10. 05	**Drittes Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform** ..... *Ändert GVBl. II 212-5, 300-36, 310-63, 315-3, 320-20, 323-26, 326-9, 34-45, 352-3, 353-47, 360-17, 361-98, 316-109, 50-10, 800-43, 83-3, 83-55, 86-7, 87-26, 87-28, 87-32, 87-36, 881-17, 91-46, 91-47; GVBl. II 515-7, 91-49, 320-170; ändert GVBl. II 316-15, 331-1, 332-1; hebt auf GVBl. II 300-3, 300-4, 323-40, 515-3*	674
19. 10. 05	**Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet** ..... *GVBl. II Anhang Staatsverträge*	688
24. 10. 05	**Gesetz zur Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes** ..... *Ändert GVBl. II 360-17*	694
14. 10. 05	Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege ..... *Ändert GVBl. II 20-23*	695
29. 9. 05	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher ..... *Ändert GVBl. II 323-123*	698

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Drittes Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform

Vom 17. Oktober 2005

Inhaltsübersicht

	Artikel
Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	1
Änderung des Gesetzes zur Eingliederung des Landesamtes für Versorgung und Soziales	2
Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung	3
Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem öffentlichen Vereinsrecht	4
Änderung des Hessischen Beamtengesetzes	5
Änderung des Hessischen Reisekostengesetzes	6
Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes	7
Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz	8
Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes	9
Änderung der Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für Pflegeberufe	10
Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes	11
Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung	12
Änderung des Gesetzes zur Auflösung der Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik	13
Änderung des Ingenieurgesetzes	14
Änderung des Gesetzes über die Eingliederung staatlicher Umweltbehörden in die Regierungspräsidien	15
Änderung des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe für die gebietliche Absatzförderung von Wein	16
Änderung der Verordnung über die Abgabe für den Deutschen Weinfonds nach dem Weingesetz	17
Änderung des Hessischen Forstgesetzes	18
Änderung des Hessischen Fischereigesetzes	19
Änderung der Verordnung über Fischereibeiräte	20
Änderung des Hessischen Jagdgesetzes	21
Änderung der Verordnung über die Übertragung von Aufgaben des Jagdwesens nach § 41 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Jagdgesetzes und über die Zusammensetzung der Jagdbeiräte	22
Änderung des Hessischen Naturschutzgesetzes	23
Änderung des Gesetzes zur Neuorganisation der Hessischen Arbeitsschutzverwaltung	24
Änderung der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung	25
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren	26
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Medizinische Dokumentarinnen und Medizinische Dokumentare	27
Änderung der Ausbildungsordnung für Gesundheitsaufseherinnen und Gesundheitsaufseher	28
Änderung der Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für Motopädinnen und Motopäden	29
Gesetz zur Bestimmung der nach der Handwerksordnung zuständigen Behörde für die Erteilung von Ausübungsberechtigungen und Ausnahmebewilligungen, für die Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise sowie für die Untersagung der Ausübung des selbstständigen Betriebs eines zulassungspflichtigen Handwerks als stehendes Gewerbe (Handwerkszuständigkeitsgesetz – HWZG)	30
Gesetz zur Privatisierung des Arbeitssicherheitstechnischen Dienstes	31
Gesetz über die Einrichtung der Hessischen Bezügestelle als Landesfamilienkasse zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes	32
Änderung des Hessischen Sammlungsgesetzes	32a
Änderung der Hessischen Gemeindeordnung	32b
Änderung der Hessischen Landkreisordnung	32c
Aufhebung von Vorschriften	33
Zuständigkeitsvorbehalt	34
Übergangsregelung	35
In-Kraft-Treten	36

Artikel 1[1])

Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Das Hessische Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1997 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), wird wie folgt geändert:

1. § 16a wird wie folgt geändert:

   a) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

      „(2) In den nicht in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Fällen bedarf es eines Vorverfahrens nicht, wenn das Regierungspräsidium den Verwaltungsakt erlassen oder diesen abgelehnt hat. Dies gilt nicht, wenn eine gesonderte Vorschrift die Durchführung eines Vorverfahrens vorschreibt, und für die Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung."

   b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

   c) Im neuen Abs. 3 wird nach der Angabe „Abs. 1" die Angabe „und 2" eingefügt.

   d) Als Abs. 4 wird angefügt:

      „(4) Entfällt das Vorverfahren nicht, ist die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder diesen abgelehnt hat, auch für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig, wenn die nächsthöhere Behörde das Regierungspräsidium ist. Die Bestimmung der Widerspruchsbehörde durch besondere Rechtsvorschriften bleibt unberührt."

2. In § 23 werden die Worte „31. Dezember 2006" durch die Worte „31. Dezember 2010" ersetzt.

3. Die Anlage zu § 16a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nr. 1.3 erhält folgende Fassung:

      „1.3 Entscheidungen nach § 4c Abs. 2 und § 38 Abs. 5 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66);"

   b) Nr. 3.2 wird aufgehoben.

   c) Die bisherigen Nr. 3.3 bis 3.8 werden Nr. 3.2 bis 3.7.

   d) Die neue Nr. 3.3 erhält folgende Fassung:

      „3.3 Entscheidungen nach dem Hessischen Meldegesetz in der Fassung vom 19. März 1999 (GVBl. I S. 274), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434), und den darauf beruhenden Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung;"

   e) Nach Nr. 3.7 wird als Nr. 3.8 angefügt:

      „3.8 Entscheidungen im Aufenthaltsrecht; ausgenommen sind Entscheidungen über den Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt, die Verweigerung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis oder die Entfernung aus dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland, die in Bezug auf Bürger der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder türkische Staatsangehörige getroffen werden, in Bezug auf türkische Staatsangehörige nur, wenn diesen ein Anspruch nach dem Beschluss Nr. 1/80 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit 1981 S. 4) des durch das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei errichteten Assoziationsrates vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation zusteht;"

   f) In Nr. 6.1 werden die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2702)" durch die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304)" ersetzt.

   g) Nr. 8.1 wird gestrichen.

   h) Die bisherigen Nr. 8.2 und 8.3 werden Nr. 8.1 und 8.2.

   i) In Nr. 11.1 wird die Angabe „10. November 2001 (BGBl. I S. 2992)" durch die Angabe „24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954)" ersetzt.

   j) In Nr. 12.1 werden die Worte „vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762)" durch die Worte „in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 2005 (BGBl. I S. 162)" und die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3783)" durch die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Januar 2004 (BGBl. I S. 117)" sowie die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3617)" durch die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3363)" ersetzt.

   k) In Nr. 13.1 werden nach dem Klammerzusatz „(BGBl. I S. 405)" das Semikolon durch ein Komma ersetzt und die Worte „geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578);" angefügt.

   l) In Nr. 13.7 werden die Worte „in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober

[1]) Ändert GVBl. II 212-5

2001 (GVBl. I S. 434)“ durch die Worte „in der Fassung vom 10. September 2002 (GVBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229)“ ersetzt.

Artikel 2[2])

Änderung des Gesetzes zur Eingliederung des Landesamtes für Versorgung und Soziales

In § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Eingliederung des Landesamtes für Versorgung und Soziales vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342, 344) werden die Worte „und dort in einer eigenen Abteilung als Landesamt für Versorgung und Soziales wahrgenommen“ gestrichen.

Artikel 3[3])

Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), wird wie folgt geändert:

1. § 27 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

   „Werden innerhalb der Frist nach Satz 2 und 3 weitere personenbezogene Daten über dieselbe Person gespeichert, gilt für alle Speicherungen gemeinsam die Frist, die als letzte abläuft.“

2. In § 71a Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „enthalten“ die Worte „und insbesondere die Vermehrung von Hunden untersagen“ angefügt.

3. In § 83 Abs. 3 werden die Worte „nach Abs. 1“ durch die Worte „nach Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.

4. § 85 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

   a) Als Satz 2 wird eingefügt:

      „Satz 1 gilt entsprechend für die Zusammenfassung von kreisfreien Städten und Landräten mit Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern zu gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirken.“

   b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

5. In § 86 Abs. 5 werden die Worte „nach Abs. 1“ durch die Worte „nach Abs. 1 Nr. 3“ ersetzt.

6. § 106 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

   „4. die Kosten der örtlichen Ordnungsbehörden und der Kreisordnungsbehörden für die gemeinsam zu erfüllenden Aufgaben der Ordnungsbehördenbezirke (§ 85 Abs. 2 und 3) von den beteiligten Gemeinden und Landkreisen nach Maßgabe eines öffentlich rechtlichen Vertrages.“

Artikel 4[4])

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem öffentlichen Vereinsrecht

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem öffentlichen Vereinsrecht vom 6. September 1966 (GVBl. I S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Regierungspräsidium“ durch die Worte „Hessische Landeskriminalamt“ ersetzt.

2. Dem § 3 wird folgender Satz angefügt:

   „Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“

Artikel 5[5])

Änderung des Hessischen Beamtengesetzes

Das Hessische Beamtengesetz in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), wird wie folgt geändert:

1. § 94 wird aufgehoben.

2. Dem § 182 Abs. 3 wird folgende Nr. 4 angefügt:

   „4. Eines Vorverfahrens bedarf es nicht bei Entscheidungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz im Landesbereich.“

Artikel 6[6])

Änderung des Hessischen Reisekostengesetzes

§ 6 Abs. 1 und 2 des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218), erhalten folgende Fassung:

„(1) Beim Vorliegen triftiger Gründe kann die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs genehmigt werden. Hierfür wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 Euro je Kilometer, für ein zweirädriges Kraftfahrzeug von 0,13 Euro je Kilometer gewährt. Mit dieser Wegstreckenentschädigung sind die Kosten einer Fahrzeugvollversicherung abgegolten.

(2) Liegen keine triftigen Gründe für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs vor, wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,16 Euro je Kilometer, für ein zweirädriges Kraftfahrzeug von 0,10 Euro je Kilometer gewährt.“

[2]) Ändert GVBl. II 300-36
[3]) Ändert GVBl. II 310-63
[4]) Ändert GVBl. II 315-3
[5]) Ändert GVBl. II 320-20
[6]) Ändert GVBl. II 323-26

Artikel 7[7])

Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes

§ 83 Abs. 6 Satz 2 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506), erhält folgende Fassung:

„Abs. 2 und 3 bleiben unberührt."

Artikel 8[8])

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz

In § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz vom 16. Dezember 2003 (GVBl. I S. 492) wird das Wort „Vollzugspolizei" durch das Wort „Polizeibehörde" ersetzt.

Artikel 9[9])

Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes

§ 9 Abs. 2 des Maßregelvollzugsgesetzes vom 3. Dezember 1981 (GVBl. I S. 414, 440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 488), erhält folgende Fassung:

„(2) Urlaub aus dem geschlossenen Vollzug darf nicht länger als zwei Wochen dauern; die Höchstgrenze für Urlaub in einem Kalendervierteljahr beträgt einen Monat. Urlaub aus dem offenen Vollzug darf nicht mehr als sechs Monate jährlich betragen. Zur Vorbereitung einer Entscheidung nach § 67e des Strafgesetzbuches und zur Vorbereitung auf die Entlassung kann die Höchstistgrenze nach Satz 2 bis auf acht Monate verlängert werden."

Artikel 10[10])

Änderung der Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für Pflegeberufe

Die Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für Pflegeberufe vom 24. Mai 1996 (GVBl. I S. 284), geändert durch Verordnung vom 4. März 1998 (GVBl. I S. 63), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Bei der Zulassung ist den Belangen von Menschen mit Behinderungen und deren besonderen Bedürfnissen Rechnung zu tragen."

2. § 19 erhält folgende Fassung:

   „§ 19

   Zuständige Behörde

   Zuständige Behörde zur Durchführung dieser Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für Pflegeberufe ist das Regierungspräsidium Darmstadt."

3. § 21 erhält folgende Fassung:

   „§ 21

   In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

   Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft."

Artikel 11[11])

Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes

Das Hessische Landesplanungsgesetz vom 6. September 2002 (GVBl. I S. 548) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 7 Satz 1 wird das Wort „fünf" durch das Wort „acht" ersetzt.
2. Dem § 25 wird folgender Abs. 4 angefügt:

   „(4) Für die vor dem 31. Dezember 2004 in Kraft getretenen Regionalpläne gilt § 10 Abs. 7 Satz 1 in der Fassung des Gesetzes vom 6. September 2002 (GVBl. I S. 548)."

Artikel 12[12])

Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung

Die Bautechnische Prüfungsverordnung vom 28. Oktober 1994 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2001 (GVBl. I S. 447), wird wie folgt geändert:

1. Die Eingangsformel erhält folgende Fassung:

   „Aufgrund des § 80 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und 3 in Verbindung mit Abs. 10 der Hessischen Bauordnung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2005 (GVBl. I S. 662), wird verordnet:"

2. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 2 werden die Worte „bautechnischen Schall- und Wärmeschutzes, des" gestrichen.

      bb) Satz 4 wird aufgehoben.

   b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

      „(3) Prüfämter bedürfen der Anerkennung der obersten Bauaufsichtsbehörde. Prüfberechtigte Personen werden vom Regierungspräsidium Darmstadt anerkannt. Auf die Anerkennung besteht kein Anspruch. Die Anerkennung als prüfberechtigte Person begründet keinen Anspruch auf Erteilung von Prüfaufträgen durch die Bauaufsichtsbehörden."

[7]) Ändert GVBl. II 326-9
[8]) Ändert GVBl. II 34-45
[9]) Ändert GVBl. II 352-3
[10]) Ändert GVBl. II 353-47
[11]) Ändert GVBl. II 360-17
[12]) Ändert GVBl. II 361-98

c) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Das Regierungspräsidium Darmstadt übt die Fachaufsicht über die prüfberechtigten Personen aus; die Fachaufsicht über die Prüfämter wird von der obersten Bauaufsichtsbehörde wahrgenommen.“

d) In Abs. 8 werden die Worte „wie eine Bauüberwachung im Vereinfachten Genehmigungsverfahren“ durch die Worte „mit Ausnahme der nach § 78 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 und 3 der Hessischen Bauordnung“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „im vereinfachten Genehmigungsverfahren werden sie nach Benennung durch die untere Bauaufsichtsbehörde“ durch die Worte „bei Prüfverfahren nach § 78 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 und 3 der Hessischen Bauordnung werden sie“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „oder nach § 67 Abs. 4 Satz 2 der Hessischen Bauordnung zu benennen“ gestrichen.

c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „oder die Benennung nach § 67 Abs. 4 Satz 2 der Hessischen Bauordnung abzulehnen“ gestrichen.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „im vereinfachten Genehmigungsverfahren“ durch die Worte „bei Prüfverfahren nach § 78 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 und 3 der Hessischen Bauordnung“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 5 werden die Worte „Im vereinfachten Genehmigungsverfahren sind Bestätigungen“ durch die Worte „Bei Prüfverfahren nach § 78 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 und 3 der Hessischen Bauordnung sind Bescheinigungen“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „der Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik“ durch die Worte „dem Regierungspräsidium Darmstadt“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Die Hessische Landesprüfstelle für Baustatik“ durch die Worte „Das Regierungspräsidium Darmstadt“ und die Worte „berichtet der obersten Bauaufsichtsbehörde über das Ergebnis“ durch die Worte „berücksichtigt das Ergebnis bei seiner Fachaufsicht“ ersetzt.

c) In Abs. 3 wird die Angabe „§ 67 Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 78 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 und 3“ ersetzt.

6. In § 5 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „der Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik“ durch die Worte „dem Regierungspräsidium Darmstadt“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „die Hessische Landesprüfstelle für Baustatik“ durch die Worte „das Regierungspräsidium Darmstadt“ ersetzt.

b) In Abs. 4 werden die Worte „Die Hessische Landesprüfstelle für Baustatik“ durch die Worte „Das Regierungspräsidium Darmstadt“ ersetzt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „die Hessische Landesprüfstelle für Baustatik“ durch die Worte „das Regierungspräsidium Darmstadt“ ersetzt.

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Die Hessische Landesprüfstelle für Baustatik“ durch die Worte „Das Regierungspräsidium Darmstadt“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

9. In § 9 und in § 11 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „der Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik“ durch die Worte „dem Regierungspräsidium Darmstadt“ ersetzt.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „nach Benennung durch diese“ gestrichen und die Angabe „§ 67 Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 78 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 und 3“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „vereinfachten Genehmigungsverfahren“ durch die Worte „Prüfverfahren nach § 78 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 und 3“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 1 bis 3“ und die Angabe „§ 13 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 4“ ersetzt.

c) In Abs. 3 wird die Angabe „§ 67 Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 78 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 und 3“ ersetzt.

d) In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „vereinfachten Genehmigungsverfahren“ durch die Worte „Prüfverfahren nach § 78 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 und 3“ ersetzt.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Verordnung vom 21. September 1995 (BGBl. I S. 1174, 1996 I

S. 51)“ durch die Worte „Gesetz vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992)“ ersetzt.

b) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „oder der Benennung und Festlegung des Umfangs der Prüfung nach § 67 Abs. 4 Satz 2 der Hessischen Bauordnung“ gestrichen.

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 6 werden die Worte „nach § 70 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Bauordnung“ gestrichen.

b) In Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

c) Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Prüfverfahren nach § 78 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 und 3 der Hessischen Bauordnung ist die Umsatzsteuer auszuweisen.“

13. In § 17 wird die Angabe „§ 82 Abs. 1 Nr. 18“ durch die Angabe „§ 76 Abs. 1 Nr. 19“ ersetzt.

Artikel 13[13])

Änderung des Gesetzes zur Auflösung der Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik

§ 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Auflösung der Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) erhält folgende Fassung:

„(1) Das Regierungspräsidium Darmstadt nimmt als Prüfamt für Baustatik die Aufgaben der Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik für die Prüfaufträge weiter wahr, die bis zum 31. Dezember 2005 eingegangen sind.“

Artikel 14[14])

Änderung des Ingenieurgesetzes

Das Ingenieurgesetz vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 407), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2005 (GVBl. I S. 134), wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 2 bis 4 ist die Ingenieurkammer Hessen für Personen, welche die in § 1 genannte Berufsbezeichnung führen oder führen wollen,

1. wenn diese im Land Hessen berufstätig sind oder ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Hessen haben oder

2. ohne einen Ort der Berufstätigkeit, einen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zu haben, wenn der letzte Ort der Berufstätigkeit, der letzte Wohnsitz oder der letzte gewöhnliche Aufenthaltsort in Hessen war.

Besteht zugleich eine Zuständigkeit in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland, entscheidet über die Zuständigkeit der Ingenieurkammer des Landes Hessen das für das Ingenieurrecht zuständige Ministerium im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde des anderen Landes.“

2. In § 8 Abs. 3 werden die Worte „das Regierungspräsidium“ durch die Worte „die Ingenieurkammer Hessen“ ersetzt.

Artikel 15[15])

Änderung des Gesetzes über die Eingliederung staatlicher Umweltbehörden in die Regierungspräsidien

§ 1 Abs. 2 des Gesetz über die Eingliederung staatlicher Umweltbehörden in die Regierungspräsidien vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232, 233), geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2003 (GVBl. I S. 278), wird aufgehoben.

Artikel 16[16])

Änderung des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe für die gebietliche Absatzförderung von Wein

Das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe für die gebietliche Absatzförderung von Wein in der Fassung vom 28. Mai 1997 (GVBl. I S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird als § 7 eingefügt:

„§ 7

Das Regierungspräsidium Darmstadt kann natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts mit ihrem Einverständnis die Befugnis verleihen, die ihm nach den §§ 2 bis 4 und 6 dieses Gesetzes obliegenden Verwaltungsaufgaben im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen, wenn sie die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben bieten und die Beleihung im öffentlichen Interesse liegt. Die Beliehenen unterliegen der Aufsicht des Regierungspräsidiums Darmstadt.“

2. In § 8 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2005“ durch die Angabe „31. Dezember 2010“ ersetzt.

---

[13]) Ändert GVBl. II 361-109
[14]) Ändert GVBl. II 50-10
[15]) Ändert GVBl. II 800-43
[16]) Ändert GVBl. II 83-33

Artikel 17[17])

Änderung der Verordnung über die Abgabe für den Deutschen Weinfonds nach dem Weingesetz

Die Verordnung über die Abgabe für den Deutschen Weinfonds nach dem Weingesetz vom 25. November 1996 (GVBl. I S. 514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Das Regierungspräsidium Darmstadt erhebt die Abgabe für den Deutschen Weinfonds nach § 43 Nr. 1 des Weingesetzes und überwacht deren Entrichtung. Es kann natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts mit ihrem Einverständnis die Befugnis verleihen, die ihm nach Satz 1 obliegenden Verwaltungsaufgaben im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen, wenn sie die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben bieten und die Beleihung im öffentlichen Interesse liegt. Die Beliehenen unterliegen der Aufsicht des Regierungspräsidiums Darmstadt. Die Abgabe wird durch die Finanzämter vollstreckt. Für das Vollstreckungsverfahren findet die Abgabenordnung Anwendung."

2. In § 5 Satz 2 wird die Angabe „2005" durch die Angabe „2010" ersetzt.

Artikel 18[18])

Änderung des Hessischen Forstgesetzes

Das Hessische Forstgesetz in der Fassung vom 10. September 2002 (GVBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), wird wie folgt geändert:

1. § 50 erhält folgende Fassung:

„§ 50

Forstausschüsse

(1) Bei der obersten Forstbehörde wird ein Landesforstausschuss gebildet. Dieser setzt sich aus fünf Vertretern des Staats-, sechs Vertretern des Körperschafts- und vier Vertretern des Privatwaldes zusammen. Je ein Vertreter muss Arbeitnehmer sein. Außerdem gehören dem Landesforstausschuss drei weitere Vertreter der Arbeitnehmer an. Bei Bedarf können Unterausschüsse gebildet werden.

(2) Bei den unteren Forstbehörden werden Forstamtsausschüsse gebildet. Die Forstamtsausschüsse setzen sich nach dem Verhältnis der Flächen des Staats-, Körperschafts- und Privatwaldes zusammen. Dabei ist auch die Zahl der Waldbesitzer angemessen zu berücksichtigen. In den Forstamtsausschüssen müssen Arbeitnehmer vertreten sein.

(3) Die Vertreter des Körperschaftswaldes werden von den kommunalen Spitzenverbänden, die Vertreter des Privatwaldes von den Waldbesitzerverbänden benannt. Die für den Bereich der einzelnen Waldeigentumsarten nach Abs. 1 und Abs. 2 zu berufenden Vertreter der Arbeitnehmer und die drei weiteren Vertreter der Arbeitnehmer im Landesforstausschuss werden von den Gewerkschaften benannt. Die Mitglieder der Forstamtsausschüsse werden von den zuständigen Forstbehörden berufen.

(4) Den Vorsitz führt im Landesforstausschuss die für Forsten zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister, im Forstamtsausschuss die Forstamtsleiterin oder der Forstamtsleiter.

(5) Das Land trägt die Kosten, die durch die Tätigkeiten der Forstausschüsse entstehen.

(6) Das Nähere bestimmt die für das Forstwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister durch Rechtsverordnung."

2. § 51 erhält folgende Fassung:

„§ 51

Aufgaben und Zuständigkeiten der Forstausschüsse

(1) Der Landesforstausschuss hat das Recht, alle Fragen, die den Wald und die Forstwirtschaft betreffen, zu beraten. Bei der Vorbereitung entsprechender Gesetze und Verordnungen soll er gehört werden. In den Fällen des § 7 Abs. 4, des § 12 Abs. 5 Satz 3, des § 19 Abs. 6, des § 24 Abs. 6, des § 32 Abs. 2, des § 35 Abs. 3, des § 40 Abs. 2 und des § 57 Abs. 4 ist er zu hören.

(2) Bei Maßnahmen nach § 9 Nr. 2, § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 1, § 14, § 16 Abs. 3 Satz 2, § 17 Abs. 2 Satz 1, § 18 Abs. 2, und nach § 24 Abs. 5, ist der Forstamtsausschuss vorher zu hören. In den Fällen der §§ 9, 12 und 13 entfällt eine Beteiligung der Forstamtsausschüsse, wenn die Zuständigkeit der oberen Forstbehörde gegeben ist.

(3) Die Forstbehörden haben ihre Forstausschüsse über wichtige Fragen der Forstwirtschaft zu unterrichten.

3. In § 62 Satz 2 wird die Angabe „2005" durch die Angabe „2010" ersetzt."

Artikel 19[19])

Änderung des Hessischen Fischereigesetzes

Das Hessische Fischereigesetz vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März

[17]) Ändert GVBl. II 83-55
[18]) Ändert GVBl. II 86-7
[19]) Ändert GVBl. II 87-26

2005 (GVBl. I S. 229), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Bei der Angabe zu § 45 wird das Wort „Fischereibeiräte“ durch das Wort „Landesfischereibeirat“ ersetzt.
   b) Bei der Überschrift zu „Sechster Teil“ wird das Wort „Fischereibeiräte“ durch das Wort „Landesfischereibeirat“ ersetzt.
2. In § 32 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „der Fischereibeiräte“ durch die Worte „des Landesfischereibeirates“ ersetzt.
3. § 44 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Untere Fischereibehörde ist in den Landkreisen der Kreisausschuss, in den kreisfreien Städten der Magistrat. Im Nationalpark nimmt das Nationalparkamt die Aufgaben der unteren Fischereibehörde wahr.“
4. § 45 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

      „Landesfischereibeirat“
   b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

         „Zur Beratung der Fischereibehörden in wichtigen fischereilichen Fragen wird bei der obersten Fischereibehörde ein Landesfischereibeirat gebildet.“
      bb) In Satz 2 werden die Worte „Die Fischereibeiräte bestehen“ durch die Worte „Der Landesfischereibeirat besteht“ ersetzt.
   c) In Abs. 2 werden die Worte „Die Fischereibeiräte sind“ durch die Worte „Der Landesfischereibeirat ist“ ersetzt.
   d) In Abs. 3 und 4 werden jeweils die Worte „der Fischereibeiräte“ durch die Worte „des Landesfischereibeirates“ ersetzt.
5. In § 55 Satz 2 wird die Angabe „2005“ durch die Angabe „2010“ ersetzt.

Artikel 20[20])

Änderung der Verordnung über Fischereibeiräte

Die Verordnung über Fischereibeiräte vom 17. Dezember 1991 (GVBl. I S. 429) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Fischereibeiräte“ durch die Worte „den Landesfischereibeirat“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift werden die Worte „und Fischereibeiräte“ gestrichen.
   b) Satz 1 erhält folgende Fassung:

      „Der Landesfischereibeirat besteht aus elf Mitgliedern.“
   c) In Satz 2 wird das Wort „Ihnen“ durch das Wort „Ihm“ ersetzt.
   d) In Satz 3 wird das Wort „ihnen“ durch das Wort „ihm“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Die Mitglieder des Landesfischereibeirates müssen ihren Hauptwohnsitz im Lande Hessen haben.“
   b) Abs. 5 wird aufgehoben.
4. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „eines Beirates“ durch die Worte „des Landesfischereibeirates“ ersetzt.
5. In § 4 Abs. 1 bis 4 wird jeweils das Wort „Beirat“ durch das Wort „Landesfischereibeirat“ ersetzt.
6. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird das Wort „Fischereibeirat“ durch das Wort „Landesfischereibeirat“ ersetzt.
   b) In Satz 2 wird das Wort „Beirat“ durch das Wort „Landesfischereibeirat“ ersetzt.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 wird das Wort „Beirates“ durch das Wort „Landesfischereibeirates“ ersetzt.
   b) In Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 wird jeweils das Wort „Beirat“ durch das Wort „Landesfischereibeirat“ ersetzt.
8. In § 7 Satz 1 wird das Wort „Beirates“ durch das Wort „Landesfischereibeirates“ ersetzt.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

      „In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“
   b) Es wird folgender Satz angefügt:

      „Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“

Artikel 21[21])

Änderung des Hessischen Jagdgesetzes

In § 41 Abs. 4 des Hessischen Jagdgesetzes in der Fassung vom 5. Juni 2001 (GVBl. I S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), wird nach dem Wort „den“ das Wort „unteren“ eingefügt.

Artikel 22[22])

Änderung der Verordnung über die Übertragung von Aufgaben des Jagdwesens nach § 41 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Jagdgesetzes und über die Zusammensetzung der Jagdbeiräte

In § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Übertragung von Aufgaben des

[20]) Ändert GVBl. II 87-28
[21]) Ändert GVBl. II 87-32
[22]) Ändert GVBl. II 87-36

Jagdwesens nach § 41 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Jagdgesetzes und über die Zusammensetzung der Jagdbeiräte vom 24. Juni 1997 (GVBl. I S. 253), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2004 (GVBl. I S. 414), werden die Worte „und der oberen Jagdbehörde" durch das Wort „Jagdbehörden" ersetzt.

Artikel 23[23])

Änderung des Hessischen Naturschutzgesetzes

Das Hessische Naturschutzgesetz in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 305), wird wie folgt geändert:

1. In § 2a Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 wird die Angabe „§ 5" durch die Angabe „§ 6" ersetzt.
2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Nr. 2 werden die Angabe „, nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen" und die Worte „sowie das Aufstellen von Zelten" gestrichen.
   b) In Nr. 10 werden die Worte „das Abstellen von Fahrzeugwracks oder" gestrichen.
3. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Unbeschadet eines weitergehenden Schutzes nach den §§ 15d, 20c, 22 Abs. 1 und 2 oder des 5. Abschnittes des Bundesnaturschutzgesetzes sind ohne Genehmigung zulässig:

   1. das vorübergehende Aufstellen von nicht Werbezwecken dienenden, landschaftsangepassten fahrbaren oder transportablen
      a) Unterkünften für in der Waldarbeit Beschäftigte, Bautrupps oder für die Schafhütung,
      b) Anlagen, die der Weidehaltung dienen,
      c) sonstigen baulichen Anlagen bis zu einem Rauminhalt von 5 m³;
   2. das vorübergehende Aufstellen von Messeinrichtungen zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken, die Errichtung dauerhafter, landschaftsangepasster Messstellen zur Grundwasserbeobachtung und Maßnahmen zur Durchführung oberflächennaher Baugrunderkundungen;
   3. das Aufstellen von Bienenstöcken;
   4. soweit die jeweilige Anlage nicht oder nur vorübergehend funktionslos geworden war,
      a) die Instandhaltung und Pflege von Straßen und Wegen, Leitungen, Kommunikationsanlagen, Deichen, Gräben, Gewässern, Dränagen und vergleichbaren Anlagen der Infrastruktur, einschließlich der Entfernung einzelner Bäume und Gebüsche,
      b) die Erneuerung von Oberflächenabdichtungen auf Deponien,
      c) Maßnahmen aufgrund einer Verkehrssicherungspflicht;
   5. das landschaftsangepasste vorübergehende Lagern von Produkten und Betriebsmitteln bei der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung sowie die Errichtung landschaftlich angepasster Unterstelleinrichtungen mit einem Rauminhalt von bis zu 5 m³;
   6. die für eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung erforderlichen oder nach öffentlichem Recht gebotenen landschaftsangepassten Einfriedungen;
   7. baugenehmigungsfreie Aufschüttungen auf Ackerflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung;
   8. die Errichtung landschaftsangepasster Hochsitze mit einer Grundfläche bis zu 4 m² und Wildfütterungen;
   9. auf gleicher Wegetrasse der Ausbau von land- und forstwirtschaftlichen Wegen mit wassergebundener Decke, von Radwegen und die Verlegung unterirdischer Niederspannungs- und Datenübertragungsleitungen;
   10. das Beseitigen von Grünbeständen im baurechtlichen Innenbereich, soweit damit keine Nutzungsänderung verbunden ist;
   11. Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, denen die Naturschutzbehörde zugestimmt hat;
   12. Maßnahmen aufgrund eines von der unteren Naturschutzbehörde genehmigten Pflegewerkes für Naturparke oder für Parkanlagen, Schlossgärten, Golfplätze und vergleichbare großflächige, gestaltete Anlagen;
   13. die Errichtung oder Änderung innerörtlicher Bahnnebenanlagen;
   14. Grundwasserentnahmen bis zu 50 000 m³ pro Jahr;
   15. die Freilegung verrohrter Gewässer."
4. § 16 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 werden die Worte „im Benehmen mit den Trägern der Regionalplanung und" gestrichen.
   b) In Abs. 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung" gestrichen.

[23]) Ändert GVBl. II 881-17

5. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

Naturschutzbeiräte

(1) Bei der obersten Naturschutzbehörde und den unteren Naturschutzbehörden werden unabhängige und sachverständige Naturschutzbeiräte gebildet.

(2) Die Naturschutzbeiräte beraten die Naturschutzbehörden in grundsätzlichen Angelegenheiten des Naturschutzes. Der Beirat ist von der Naturschutzbehörde über grundsätzliche Angelegenheiten des Naturschutzes rechtzeitig zu unterrichten, dies gilt insbesondere für:

1. die Vorbereitung von Rechtsverordnungen,
2. Planungen und Planfeststellungen nach anderen Rechtsvorschriften von überörtlicher Bedeutung, bei denen die Naturschutzbehörde mitwirkt,
3. für das gesamte Kreis- oder Stadtgebiet bedeutsame Vorgänge, bei denen die untere Naturschutzbehörde eine Entscheidungs- oder Mitwirkungsbefugnis hat.

Durch die Beteiligung der Naturschutzbeiräte sollen Verwaltungs- und Entscheidungsverfahren nicht über das nötige Maß hinaus verzögert werden.

(3) Die Mitglieder des Beirats bei der obersten Naturschutzbehörde werden durch die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerin oder den hierfür zuständigen Minister, die Mitglieder der Beiräte bei den unteren Naturschutzbehörden werden vom Kreisausschuss, in den Städten vom Magistrat berufen. Die Zahl der zu berufenden Mitglieder der Beiräte wird von der zuständigen Ministerin oder dem zuständigen Minister oder den anderen nach Satz 1 zuständigen Stellen unter Berücksichtigung fachlicher oder regionaler Belange festgelegt; hierbei darf die Zahl zwölf nicht überschritten werden. Mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder wird auf Vorschlag der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung anerkannten Verbände berufen. Die Mitglieder der Beiräte sollen orts- und sachkundige Personen sein. Bedienstete derjenigen Behörden, bei denen der Beirat eingerichtet wird, können nicht berufen werden. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Beiräte wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

(4) Die Beiräte können bis zu drei Beauftragte für örtliche oder sachliche Teilbereiche ihres Aufgabengebietes wählen. Wählt der Beirat Beauftragte, die nicht Mitglieder des Beirates sind, so haben diese im Beirat ein Beratungsrecht. Soweit der Naturschutzbeirat im Einzelfall nichts anderes beschließt, vertreten die Beauftragten den Naturschutzbeirat in ihrem örtlichen oder sachlichen Zuständigkeitsbereich.

(5) Die bei den unteren Naturschutzbehörden gebildeten Beiräte sind nach Maßgabe von Abs. 2 für ihren Geschäftsbereich auch bei Entscheidungen zuständig, die der Landrat oder die Landrätin im Rahmen der Auftragsverwaltung trifft.

(6) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister regelt das Nähere über das Verfahren, insbesondere die näheren Voraussetzungen für die Berufung der Mitglieder, das Ausscheiden aus dem Beirat, die Grundzüge der Geschäftsordnung, die Geschäftsführung und den Ersatz von Kosten durch Rechtsverordnung."

6. § 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nach dem Wort „Bundesnaturschutzgesetz" werden die Worte „in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung" eingefügt.
   b) Das Wort „Fischerei-" wird durch das Wort „Fischereiverbänden" ersetzt und die Worte „sowie Wasser- und Bodenverbänden" werden gestrichen.
   c) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

      „2. vor Befreiungen von Verboten und Geboten zum Schutz von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Biosphärenreservaten und sonstigen Schutzgebieten im Rahmen der § 20a Abs. 1 und § 20b Abs. 1,"
7. § 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 5 erhält folgende Fassung:

      „Die Entschädigung wird von der Körperschaft geschuldet, die die entschädigungspflichtige Maßnahme vornimmt."
   b) In Satz 6 werden die Worte „des Landes" durch „der zur Entschädigung verpflichteten Körperschaft" ersetzt.
8. In § 43 Abs. 3 Nr. 10 wird vor der Angabe „§ 25 Abs. 3" die Angabe „§ 16 Abs. 5 oder" eingefügt.

Artikel 24[24])

Änderung des Gesetzes zur Neuorganisation der Hessischen Arbeitsschutzverwaltung

Das Gesetz zur Neuorganisation der Hessischen Arbeitsschutzverwaltung vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 1 und 2 werden jeweils die Worte „unter Beibehaltung des bisherigen Dienstsitzes" gestrichen.
2. § 5 wird aufgehoben.

[24]) Ändert GVBl. II 91-46

Artikel 25[25])

Änderung der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung

Die Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung vom 8. Juli 2003 (GVBl. I S. 206), geändert durch Verordnung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 436), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nr. 9 erhält folgende Fassung:
      „9. des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2) und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes aufgrund anderer Rechtsvorschriften keine andere Zuständigkeit begründet wird,“
   b) Nr. 10 und 16 werden gestrichen.
   c) Die bisherigen Nr. 11 bis 15 werden Nr. 10 bis 14 und die bisherigen Nr. 17 bis 21 werden Nr. 15 bis 19.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Nr. 4 erhält folgende Fassung:
      „4. Warnungen der Öffentlichkeit nach § 8 Abs. 4 Satz 3 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes,“
   b) Nr. 5 wird gestrichen.
   c) Die bisherigen Nr. 6 und 7 werden Nr. 5 und 6.
3. In § 6 Abs. 1 werden die Worte „§ 7 Abs. 3 des Gerätesicherheitsgesetzes“ durch die Worte „§ 8 Abs. 7 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
   a) In Nr. 5 wird nach der Angabe „§ 22 Abs. 1“ die Angabe „, soweit die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 17, 20 Abs. 3 und § 21 nicht berührt sind,“ gestrichen.
   b) In Nr. 6 wird nach der Angabe „§ 24“ die Angabe „, soweit die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 17, 20 Abs. 3 und § 21 nicht berührt sind,“ gestrichen.
5. Dem § 12 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

   „(4) Zuständige Behörde zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes ist für
   1. die Abnahme der Fachkundeprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 36 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz und § 9 Abs. 2 Nr. 2, sofern der Nachweis der Fachkunde zum Erwerb einer Erlaubnis nach § 27 erforderlich ist,
   2. die Erteilung und Versagung von Erlaubnissen nach § 27,
   3. die Bewilligung von Ausnahmen von dem Alterserfordernis nach § 27 Abs. 5,
   4. die Überwachung und das Auskunftsverlangen nach den §§ 30 und 31 sowie die Anordnung nach § 32, sofern sie auf den Erwerb und den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne von § 27 gerichtet sind,
   5. die Rücknahme und den Widerruf von Erlaubnissen nach § 27 und nach § 34 Abs. 1 und 2,
   6. die Entgegennahme von Verlustanzeigen nach § 35 Abs. 1 und die Erklärung der Ungültigkeit nach § 35 Abs. 2, sofern sie Erlaubnisse nach § 27 betreffen,
   7. die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 41, sofern sie auf den Erwerb und den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne von § 27 gerichtet sind,
   8. das Ausstellen und die Versagung der Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach § 34 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz, sofern sie sich auf die Erlangung der Erlaubnis zum Erwerb und den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne von § 27 bezieht,

   die Kreisordnungsbehörde.“

Artikel 26[26])

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren vom 11. Februar 1997 (StAnz. S. 719) wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 wird jeweils nach dem Wort „Regierungspräsidium“ das Wort „Darmstadt“ eingefügt.
2. § 15 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Die nachträgliche Anerkennung kann widerrufen werden, wenn sich nachträglich erweist, dass die Desinfektorin oder der Desinfektor in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes ungeeignet ist.“
3. § 16 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

      „In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung“
   b) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

      „Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“

[25]) Ändert GVBl. II 91-47
[26]) Ändert GVBl. II –

Artikel 27[27])

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Medizinische Dokumentarinnen und Medizinische Dokumentare

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Medizinische Dokumentarinnen und Medizinische Dokumentare vom 10. Juli 1995 (StAnz. S. 2548) wird wie folgt geändert:

1. § 27 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

   „2. in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes ungeeignet ist."

2. In § 29 wird nach dem Wort „Regierungspräsidium" das Wort „Darmstadt" angefügt.

3. § 32 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

   „Übergangsbestimmungen, In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten"

   b) Als Abs. 3 wird angefügt:

   „(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft."

Artikel 28[28])

Änderung der Ausbildungsordnung für Gesundheitsaufseherinnen und Gesundheitsaufseher

Die Ausbildungsordnung für Gesundheitsaufseherinnen und Gesundheitsaufseher vom 10. Mai 1993 (StAnz. S. 1246) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   a) Die Worte „den Regierungspräsidien" werden durch die Worte „dem Regierungspräsidium Darmstadt" ersetzt.

   b) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

   „4. nicht in gesundheitlicher Hinsicht oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufes ungeeignet ist."

2. § 11 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

   „(3) Die nachträgliche Anerkennung kann widerrufen werden, wenn sich nachträglich erweist, dass die Gesundheitsaufseherin oder der Gesundheitsaufseher in gesundheitlicher Hinsicht oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufes ungeeignet ist."

3. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

   „In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung"

   b) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft."

Artikel 29[29])

Änderung der Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für Motopädinnen und Motopäden

Die Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für Motopädinnen und Motopäden vom 2. Oktober 1997 (StAnz. S. 3593) wird wie folgt geändert:

1. § 22 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

   „2. in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes ungeeignet ist."

2. In § 24 wird die Angabe „‚in dessen Bezirk die Lehranstalt ihren Sitz hat" durch das Wort „Darmstadt" ersetzt.

3. § 25 wird wie folgt gefasst:

   „§ 25

   In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

   Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft."

Artikel 30[30])

Gesetz zur Bestimmung der nach der Handwerksordnung zuständigen Behörde für die Erteilung von Ausübungsberechtigungen und Ausnahmebewilligungen, für die Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise sowie für die Untersagung der Ausübung des selbstständigen Betriebs eines zulassungspflichtigen Handwerks als stehendes Gewerbe (Handwerkszuständigkeitsgesetz – HWZG)

§ 1

Ausübungsberechtigung, Ausnahmebewilligung, Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise nach EG-Recht

Zuständige Behörde für die

1. Erteilung einer Ausübungsberechtigung für ein anderes Gewerbe nach § 7a der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3075), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), und für zulassungspflichtige Handwerke nach § 7b der Handwerksordnung,

2. Erteilung einer Ausnahmebewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle nach § 8 der Handwerksordnung,

3. Erteilung einer Ausnahmebewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle nach § 9 Abs. 1 der Handwerksordnung,

4. Anerkennung der Voraussetzungen des selbstständigen Betriebs eines zulassungspflichtigen Handwerks als stehendes Gewerbe ohne gewerbliche

[27]) Ändert GVBl. II –
[28]) Ändert GVBl. II –
[29]) Ändert GVBl. II –
[30]) GVBl. II 515-7

Niederlassung im Inland nach § 9 Abs. 2 der Handwerksordnung und

5. Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise nach § 3 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 4. August 1966 (BGBl. I S. 469), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1314),

ist die Handwerkskammer.

§ 2

Untersagung

Zuständige Behörde für die Untersagung des selbstständigen Betriebs eines zulassungspflichtigen Handwerks als stehendes Gewerbe nach § 16 Abs. 3 Satz 1 der Handwerksordnung ist in den Landkreisen der Kreisausschuss, in den kreisfreien Städten der Magistrat.

§ 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Artikel 31[31])

Gesetz zur Privatisierung des Arbeitssicherheitstechnischen Dienstes

§ 1

Die Erledigung der Aufgaben des bei den Regierungspräsidien zur Betreuung der Schulen eingerichteten Arbeitssicherheitstechnischen Dienstes wird einem Dienstleistungsunternehmen des privaten Rechts übertragen, soweit die für die Vergabe erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Artikel 32[32])

Gesetz über die Einrichtung der Hessischen Bezügestelle als Landesfamilienkasse zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes

§ 1

Die Hessische Bezügestelle nimmt als Landesfamilienkasse für die Versorgungsempfänger des Landes die Aufgaben nach § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes wahr.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Artikel 32a[33])

Änderung des Hessischen Sammlungsgesetzes

§ 10 Abs. 2 des Hessischen Sammlungsgesetzes vom 27. Mai 1969 (GVBl. I S. 71), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), erhält folgende Fassung:

„(2) Für Sammlungen, die auf das Gemeindegebiet beschränkt sind, ist der Gemeindevorstand Erlaubnisbehörde. Für Sammlungen, die auf das Gebiet eines Landkreises beschränkt sind, ist der Kreisausschuss Erlaubnisbehörde.

Soweit sich Sammlungen über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus erstrecken, entscheidet der Kreisausschuss oder der Magistrat einer kreisfreien Stadt, der zuerst mit der Sache befasst worden ist.“

Artikel 32b[34])

Änderung der Hessischen Gemeindeordnung

Dem § 4 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Für die Bestimmung von hauptamtlichen Beigeordneten zu ständigen Vertretern des Bürgermeisters (Oberbürgermeisters) in anderen als ordnungsbehördlichen Auftragsangelegenheiten gilt § 85 Abs. 4 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 22), entsprechend.“

Artikel 32c[35])

Änderung der Hessischen Landkreisordnung

Dem § 4 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl I S. 229) wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Für die Bestimmung von hauptamtlichen Kreisbeigeordneten zu ständigen Vertretern der Landräte in anderen als ordnungsbehördlichen Auftragsangelegenheiten gilt § 85 Abs. 4 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 22), entsprechend.“

[31]) GVBl. II 91-49
[32]) GVBl. II 320-170
[33]) Ändert GVBl. II 316-15
[34]) Ändert GVBl. II 331-1
[35]) Ändert GVBl. II 332-1

Artikel 33

Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über die Verteilung der Aufgaben der Landesverwaltung auf der Kreisstufe vom 24. März 1953 (GVBl. S. 39)[36]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1980 (GVBl. I S. 428),

2. die Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Landesverwaltung von der Kreisstufe auf Gemeinden vom 1. April 1953 (GVBl. I S. 45)[37]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258),

3. die Verordnung über die Gewährung von Wegstreckenentschädigung für die Benutzung anerkannt privateigener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen und Dienstgängen vom 12. Februar 1969 (GVBl. I S. 25)[38]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 445),

4. die Anordnung über die zuständige Behörde nach § 16 Abs. 3 der Handwerksordnung vom 16. Januar 1967 (GVBl. I S. 62)[39]), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562) .

Artikel 34

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz und durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 466) Rechtsverordnungen und Anordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen unberührt, diese Rechtsvorschriften zu ändern oder aufzuheben.

Artikel 35

Übergangsregelung

(1) In den Fällen des Art. 1 ist ein Widerspruchsverfahren nach den bisherigen Vorschriften durchzuführen, wenn der Verwaltungsakt vor In-Kraft-Treten des Art. 1 bekannt gegeben worden ist.

(2) Für Dienstreisen und Dienstgänge sowie Fortbildungs- und Ausbildungsreisen, die vor dem Tag des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes begonnen und an diesem Tag oder später beendet werden, wird Wegstreckenentschädigung nach den bisherigen Vorschriften des Hessischen Reisekostengesetzes gewährt.

Artikel 36

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 17. Oktober 2005

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Bouffier

Der Hessische Minister
der Finanzen
Weimar

Der Hessische Minister
der Justiz
Dr. Wagner

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
Corts

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung
Dr. Rhiel

Der Hessische Minister
für Umwelt, ländlichen Raum
und Verbraucherschutz
Dietzel

Die Hessische
Sozialministerin
Lautenschläger

[36]) Hebt auf GVBl. II 300-3
[37]) Hebt auf GVBl. II 300-4
[38]) Hebt auf GVBl. II 323-40
[39]) Hebt auf GVBl. II 515-3

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet*)

Vom 19. Oktober 2005

§ 1

Dem am 26. Juli 2005 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet wird zugestimmt.

§ 2

(1) Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Art. 20 Satz 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I bekannt zu geben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 19. Oktober 2005

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
Dr. Rhiel

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge

Anlage zu § 2 Abs. 1

Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet

Im Interesse einer auf gemeinsame Zielvorstellungen ausgerichteten und aufeinander abgestimmten Raumordnung und -entwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet schließen die Länder Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz folgenden Staatsvertrag.

Artikel 1

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

(1) Im Rhein-Neckar-Gebiet sollen alle Aufgaben der Raumordnung einschließlich der Regionalplanung, die über das Gebiet eines der vertragschließenden Länder unmittelbar oder mittelbar hinauswirken, sowie Aufgaben der Regionalentwicklung in ständiger Zusammenarbeit und unter Berücksichtigung der Interessen benachbarter Räume wahrgenommen werden.

(2) Zum Rhein-Neckar-Gebiet im Sinne von Absatz 1 gehört

1. in Baden-Württemberg das Gebiet der Stadtkreise Heidelberg und Mannheim, des Rhein-Neckar-Kreises sowie des Neckar-Odenwald-Kreises,
2. in Hessen das Gebiet des Landkreises Bergstraße,
3. in Rheinland-Pfalz das Gebiet der kreisfreien Städte Frankenthal, Landau, Ludwigshafen am Rhein, Neustadt an der Weinstraße, Speyer und Worms sowie der Landkreise Bad Dürkheim, Germersheim, Rhein-Pfalz-Kreis und Südliche Weinstraße.

Artikel 2

Errichtung des Verbandes Region Rhein-Neckar

(1) Zur grenzüberschreitenden Wahrnehmung von Aufgaben der Raumordnung, Regionalplanung und Regionalentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet wird mit Wirkung vom 1. Januar 2006 der Verband Region Rhein-Neckar als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet (Verband).

(2) Für den Verband gilt das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit von Baden-Württemberg vom 16. September 1974 (GBl. S. 408, ber. 1975, S. 460, 1976 S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 884), mit Ausnahme von dessen § 13 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 5 entsprechend, soweit dieser Vertrag oder die Verbandssatzung keine Bestimmungen enthält. Die Beamtinnen und Beamten des Verbandes unterliegen dem in Baden-Württemberg geltenden Dienstrecht.

(3) Der Verband ist Rechtsnachfolger des Raumordnungsverbandes Rhein-Neckar, der Planungsgemeinschaft Rheinpfalz und des Regionalverbandes Rhein-Neckar-Odenwald (Gesamtrechtsnachfolge).

(4) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes werden in der Verbandssatzung geregelt. Diese bedarf der Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 15 Abs. 1 Satz 2.

Artikel 3

Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband ist Träger der Regionalplanung für das Verbandsgebiet nach Artikel 1 Abs. 2 Nr. 1 und 3.

(2) Aufgabe des Verbandes ist die Aufstellung, Fortschreibung und sonstige Änderung eines einheitlichen Regionalplans für das Verbandsgebiet. Dabei sind die Ziele der Raumordnung zu beachten und die weiteren Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen, insbesondere die Landesentwicklungsprogramme und -pläne sowie Vorgaben der Raumordnungskommission (Artikel 13 Abs. 2).

(3) Planungen und Vorhaben des Verbandes, die besondere Interessen eines Landes berühren, sind vorab mit der jeweils zuständigen obersten Landesplanungsbehörde und den dafür zuständigen Fachressorts abzustimmen.

(4) Der Verband wirkt auf die Verwirklichung des einheitlichen Regionalplans hin, insbesondere durch regionale Entwicklungskonzepte und -programme. Er fördert die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der für die Verwirklichung maßgeblichen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts. Der Verband unterstützt die Zusammenarbeit von Gemeinden zur Stärkung teilräumlicher Entwicklungen.

(5) Soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur des Verbandsgebietes erforderlich ist, hat der Verband folgende umsetzungsorientierte Aufgaben und Zuständigkeiten:

1. Trägerschaft und Koordinierung für die regionalbedeutsame Wirtschaftsförderung und das regionalbedeutsame Standortmarketing,
2. Trägerschaft und Koordinierung für einen regionalbedeutsamen Landschaftspark sowie Trägerschaft und Koordinierung von regionalbedeutsamen Erholungseinrichtungen,
3. Koordinierung von Aktivitäten im Bereich der integrierten Verkehrsplanung und des Verkehrsmanagements sowie der Energieversorgung auf der Grundlage von regionalen Entwicklungskonzepten,

4. Trägerschaft und Koordinierung für regionalbedeutsame Kongresse, Messen, Kultur- und Sportveranstaltungen,
5. Trägerschaft und Koordinierung des regionalen Tourismusmarketing.

Artikel 4

Beteiligungen

(1) Der Verband kann in allen regionalbedeutsamen Angelegenheiten Mitglied in Körperschaften, Gesellschaften und Einrichtungen werden. Die Mitgliedschaft muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung beschlossen werden, wenn sie zu einer dauerhaften Umlageerhöhung führt. Die Mitgliedschaft bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Zur Erfüllung regionalbedeutsamer Entwicklungsaufgaben kann der Verband Gesellschaften gründen und vertragliche Vereinbarungen schließen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

Artikel 5

Aufstellung, Fortschreibung und sonstige Änderung des Regionalplans

(1) Das Verfahren der Aufstellung, Fortschreibung und sonstigen Änderung des einheitlichen Regionalplans einschließlich des Genehmigungsverfahrens richtet sich nach dem Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung. Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Die Verbandsversammlung des Verbandes beschließt den einheitlichen Regionalplan für die Gebiete nach Artikel 1 Abs. 2 Nr. 1 und 3 als Satzung. Der den Gebietsteil nach Artikel 1 Abs. 2 Nr. 2 betreffende Planinhalt ist von dem hessischen Regionalplanungsträger im Rahmen eines Regionalplanaufstellungs- oder Änderungsverfahrens zu berücksichtigen.

(3) Die Verbandsversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, auf Antrag von mindestens 15 Mitgliedern der Verbandsversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung. Über die Aufstellung, Fortschreibung oder sonstige Änderung des Regionalplans ist stets mit der Mehrheit von zwei Dritteln zu entscheiden.

(4) Die Ziele und Grundsätze des einheitlichen Regionalplans für die Gebietsteile nach Artikel 1 Abs. 2 Nr. 1 und 3 werden durch eine Genehmigung der obersten Landesplanungsbehörde von Baden-Württemberg für verbindlich erklärt, die im Einvernehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde von Rheinland-Pfalz erteilt wird, soweit der Regionalplan nach diesem Staatsvertrag aufgestellt ist, sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht und sich in die vorgesehene räumliche Entwicklung des jeweiligen Landes einfügt.

(5) Der Verband macht die Erteilung der Genehmigung nach Absatz 4 im Staatsanzeiger Baden-Württemberg und im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung. Der Regionalplan wird durch die öffentliche Bekanntmachung verbindlich.

(6) Kommt eine Genehmigung nach Absatz 4 mangels Einvernehmen nicht zustande, kann die jeweilige oberste Landesplanungsbehörde die Ziele und Grundsätze des Regionalplans für ihren Zuständigkeitsbereich genehmigen.

Artikel 6

Organe

Organe des Verbandes sind

die Verbandsversammlung,
der Verwaltungsrat und
die oder der Verbandsvorsitzende.

Artikel 7

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Landrätinnen und Landräten der Kreise sowie aus den Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeistern und Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Städte mit mehr als 25 000 Einwohnern im Verbandsgebiet sowie aus weiteren Vertreterinnen und Vertretern. Die Landrätinnen und Landräte sowie die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister und Bürgermeisterinnen und Bürgermeister werden im Falle der Verhinderung durch ihre allgemeinen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten; für jede weitere Vertreterin und jeden weiteren Vertreter ist mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.

(2) Die weiteren Vertreterinnen und Vertreter und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von den Wahlorganen der Landkreise und der Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet mit über 25 000 Einwohnern innerhalb von drei Monaten ab Beginn der Amtszeit ihrer Mitglieder auf die Dauer der Wahlperiode gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder der Verbandsversammlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Zeitraum folgt, in dem die Wahl durchzuführen ist. Die Amtszeit endet mit Ablauf des Monats, in dem die Wahlen der weiteren Vertreterinnen und Vertreter stattfinden. Bis zum Zusammentreten der neu gebildeten Verbandsversammlung führt die bisherige Verbandsversammlung die Geschäfte weiter.

(3) Für je 25 000 Einwohner entsenden die Wahlorgane eine Vertreterin oder einen Vertreter, für eine Resteinwohnerzahl von mehr als 10 000 Einwohnern eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter. Auf die Zahl der Vertreter eines Landkreises werden die Landrätin oder

der Landrat angerechnet, auf die Zahl der Vertreter einer Stadt oder Gemeinde die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Zahl der zu wählenden weiteren Vertreterinnen und Vertreter wird jeweils rechtzeitig vor der Wahl von der Verbandsdirektorin oder dem Verbandsdirektor festgestellt und dem Wahlorgan mitgeteilt.

(4) Wählbar in die Verbandsversammlung ist, wer am Wahltag die Wählbarkeit in die entsprechende Vertretung nach dem jeweiligen Landesplanungsgesetz besitzt.

(5) Weitere Vertreterinnen und Vertreter können nicht sein:

1. Beamtinnen, Beamte und Angestellte des Verbands und
2. leitende Beamtinnen, leitende Beamte und leitende Angestellte der in Artikel 15 genannten Behörden, die unmittelbar mit der Ausübung der Aufsicht befasst sind.

(6) Aus der Verbandsversammlung scheiden die weiteren Vertreterinnen und Vertreter aus, die die Wählbarkeit verlieren oder bei denen im Laufe der Amtszeit ein Hinderungsgrund entsteht. Die jeweiligen Bestimmungen der Gemeindeordnungen und der Landkreisordnungen der vertragschließenden Länder über das Ausscheiden aus einem wichtigen Grunde bleiben unberührt. Die Verbandsversammlung stellt fest, ob eine dieser Voraussetzungen gegeben ist. Ergibt sich nachträglich, dass eine oder ein in die Verbandsversammlung Gewählte oder Gewählter im Zeitpunkt der Wahl nicht wählbar war, ist dies von der Verbandsversammlung festzustellen.

(7) Tritt eine Gewählte oder ein Gewählter nicht in die Verbandsversammlung ein oder scheidet sie oder er im Laufe der Amtszeit aus oder wird festgestellt, dass sie oder er nicht wählbar war, rückt die Bewerberin oder der Bewerber nach, die oder der bei der Feststellung des Wahlergebnisses als nächster Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter festgestellt worden ist.

(8) Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung sind die zuständigen oberen und höheren sowie die obersten Landesplanungsbehörden der vertragschließenden Länder einzuladen. Ihren Vertretern ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

Artikel 8

Wahl der weiteren Vertreterinnen oder Vertreter

(1) Die weiteren Vertreterinnen und Vertreter sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt. Jedes Mitglied der Wahlorgane kann einen Wahlvorschlag einreichen. Die Wahlvorschläge können doppelt soviel Namen enthalten, wie weitere Vertreterinnen und weitere Vertreter hieraus gewählt werden können. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unterschriftliche Erklärung jeder Bewerberin oder jedes Bewerbers einzureichen, dass sie oder er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

(2) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet das jeweilige Wahlorgan. Dieses stellt auch das Wahlergebnis fest.

(3) Die aufgrund der Wahlvorschläge der Mitglieder der Wahlorgane zu wählenden weiteren Vertreterinnen oder Vertreter werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem d'Hondtschen System verteilt. Wird von den Mitgliedern der Wahlorgane nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber statt.

(4) Bei Verhältniswahl hat jedes stimmberechtigte Mitglied der Wahlorgane eine Stimme, bei Mehrheitswahl so viel Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Für die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber eines jeden Wahlvorschlags ist die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag maßgebend; die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind in der Reihenfolge der Benennung Ersatzleute für die weiteren Vertreterinnen und weiteren Vertreter ihres Wahlvorschlags. Bei Mehrheitswahl sind die Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen gewählt; die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl Ersatzleute. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Artikel 9

Verwaltungsrat

Die Verbandsversammlung bildet einen Verwaltungsrat. Näheres regelt die Verbandssatzung.

Artikel 10

Ausschüsse

Die Verbandsversammlung kann durch Verbandssatzung beschließende und durch Beschluss beratende Ausschüsse bilden.

Artikel 11

Verbandsvorsitzende oder Verbandsvorsitzender

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Näheres regelt die Verbandssatzung.

(2) Die oder der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband, leitet die Verbandsverwaltung und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die oder der Verbandsvorsitzende ist ehrenamtlich tätig.

Artikel 12

Verbandsdirektorin oder Verbandsdirektor

(1) Die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor wird von der Verbandsversammlung als Beamtin oder als Beamter auf Zeit gewählt. Die Amtszeit beträgt acht Jahre.

(2) Die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor vertritt die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden ständig, ausgenommen im Vorsitz der Verbandsversammlung.

Artikel 13

Raumordnungskommission

(1) Die vertragschließenden Länder bilden eine Raumordnungskommission aus Vertretern der obersten Landesplanungsbehörden. In der Kommission hat jedes Land eine Stimme. Die Hinzuziehung von Sachverständigen ohne Stimmrecht ist zulässig. Die Kommission beschließt einstimmig.

(2) Aufgabe der Raumordnungskommission ist es, die Ziele und die weiteren von den obersten Landesplanungsbehörden angegebenen Erfordernisse der Raumordnung für eine gemeinsame Entwicklung des Rhein-Neckar-Gebietes aufeinander abzustimmen. Sie kann insbesondere über den Planungszeitraum sowie über Form und Inhalt des Regionalplans Weisungen erteilen.

(3) Die Raumordnungskommission kann fachpolitische Abstimmungsprozesse anregen.

Artikel 14

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Verband erhält für die Regionalplanung von jedem der vertragschließenden Länder jährlich einen Zuschuss. Die Höhe bestimmt sich nach den für das jeweilige Gebiet im Sinne des Artikel 1 Abs. 2 Nr. 1 und 3 maßgeblichen Landesregelungen für derartige Zuschüsse, für das Gebiet im Sinn des Artikel 1 Abs. 2 Nr. 2 nach gesonderter Vereinbarung.

(2) Der Verband kann, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den in Artikel 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Landkreisen, Städten und Gemeinden eine Umlage erheben. Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr festzusetzen. Artikel 4 bleibt unberührt.

(3) Der Zuschuss für die Regionalplanung ist auf die Umlage der nach Absatz 2 Zahlungsverpflichteten des jeweiligen Landes anzurechnen.

(4) Bisher von den Ländern Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg der Planungsgemeinschaft Rheinpfalz und dem Regionalverband Rhein-Neckar-Odenwald gewährte Zuschüsse für Aufgaben der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit werden dem Verband gewährt.

Artikel 15

Aufsicht

(1) Die Aufsicht über den Verband führt das Regierungspräsidium Karlsruhe im Einvernehmen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt/Weinstraße und dem Regierungspräsidium Darmstadt. Oberste Aufsichtsbehörde ist die oberste Landesplanungsbehörde von Baden-Württemberg, die im Einvernehmen mit den obersten Landesplanungsbehörden von Hessen und Rheinland-Pfalz entscheidet.

(2) Unbeschadet der Regelungen des Artikel 5 gelten §§ 118, 120 bis 127 und § 129 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) entsprechend.

Artikel 16

Umbildung von Körperschaften

(1) Der Raumordnungsverband Rhein-Neckar, der Regionalverband Rhein-Neckar-Odenwald und die Planungsgemeinschaft Rheinpfalz werden mit Wirkung vom 1. Januar 2006 aufgelöst.

(2) Die Amtszeit der bisherigen Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Rhein-Neckar-Odenwald sowie der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Rheinpfalz endet jeweils mit dem Ablauf des 31. Dezember 2005. Die Amtszeit der bisherigen Mitglieder der Verbandsversammlung des Raumordnungsverbandes Rhein-Neckar endet mit dem Ablauf des Monats, in dem erstmals die Wahl der weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsversammlung stattfindet. Bis zum Zusammentreten der neu gebildeten Verbandsversammlung des Verbandes führt die bisherige Verbandsversammlung des Raumordnungsverbandes Rhein-Neckar die Geschäfte weiter.

(3) Die erstmalige Wahl der weiteren Vertreterinnen und Vertreter findet innerhalb von drei Monaten ab Inkrafttreten dieses Staatsvertrages statt. Die Amtszeit der Mitglieder der Verbandsversammlung beginnt abweichend von Artikel 7 Abs. 2 mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Wahl durchgeführt wurde, frühestens jedoch am 1. Januar 2006.

(4) Mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages werden die Arbeitnehmer der in Absatz 1 genannten Körperschaften Arbeitnehmer des Verbandes.

(5) Für die vorläufige Haushaltsführung des Verbandes bis zum Erlass der ersten Haushaltssatzung gilt die Haushaltssatzung des Raumordnungsverbandes Rhein-Neckar für das Haushaltsjahr 2005 als Haushaltssatzung des Vorjahres.

Artikel 17

Übergangsvorschriften für Pläne

(1) Es gelten fort der Raumordnungsplan des Raumordnungsverbandes Rhein-Neckar, der Regionalplan des Regionalverbandes Rhein-Neckar-Odenwald und der regionale Raumordnungsplan nach § 9 Abs. 1 sowie die Pläne nach § 9 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes von Rheinland-Pfalz vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41) der Planungsgemeinschaft Rheinpfalz.

(2) Bei Inkrafttreten dieses Staatsvertrages laufende Verfahren zur Aufstellung, Fortschreibung oder sonstigen Änderung der in Absatz 1 genannten Pläne kann der Verband fortführen.

Artikel 18

Weiterführung des Vorsitzes

Der bisherige Vorsitzende des Raumordnungsverbandes Rhein-Neckar oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter beruft die erste Sitzung der Verbandsversammlung nach der ersten Wahl ihrer Mitglieder ein.

Artikel 19

Vertragsdauer

Dieser Staatsvertrag gilt für die Dauer von fünf Jahren und verlängert sich jeweils um weitere zwei Jahre, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr vor seinem Ablauf gekündigt wird.

Artikel 20

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag bedarf der Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der vertragschließenden Länder und ersetzt den bisherigen Staatsvertrag vom 3. März 1969. Er tritt an dem Tag in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

Für das Land Baden-Württemberg

Mannheim, den 26. Juli 2005 — Günther H. Oettinger, Ministerpräsident

Für das Land Hessen

Mannheim, den 26. Juli 2005 — Roland Koch, Ministerpräsident

Für das Land Rheinland-Pfalz

Mannheim, den 26. Juli 2005 — Kurt Beck, Ministerpräsident

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes*)

Vom 24. Oktober 2005

Artikel 1

In § 8 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Landesplanungsgesetzes vom 6. September 2002 (GVBl. I S. 548) werden nach der Zahl „3“ die Worte „mit Zustimmung des Landtags“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 24. Oktober 2005

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
Dr. Rhiel

*) Ändert GVBl. II 360-17

Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege*)

Vom 14. Oktober 2005

Aufgrund

1. des § 298a Abs. 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477),
2. des § 81 Abs. 4 Satz 2 der Grundbuchordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1115), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3220),
3. des § 89 Abs. 4 Satz 2 der Schiffsregisterordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3220),
4. des § 46d Abs. 1 Satz 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 854, 1036), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477),
5. des § 65a Abs. 1 Satz 5 und des § 65b Abs. 1 Satz 4 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2536), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354),
6. des § 55a Abs. 1 Satz 5 und des § 55b Abs. 1 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 687), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2005 (BGBl. I S. 2482),
7. des § 52a Abs. 1 Satz 5 und des § 52b Abs. 1 Satz 4 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 443, 2262, 2002 I S. 679), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837, 2022),
8. des § 41a Abs. 2 Satz 2 der Strafprozessordnung in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1075, 1319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2360),
9. des § 110a Abs. 2 Satz 2 und des § 110b Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354),
10. des § 19 Abs. 1 Satz 2 und des § 24b Abs. 2 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477),
11. des § 6 Abs. 6 Satz 2 des Betreuungsbehördengesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002, 2025), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073),

wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege vom 17. Oktober 1996 (GVBl. I S. 466), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2005 (GVBl. I S. 530), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 19 Buchst. b wird die Angabe „§ 89 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 89 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.

2. In Nr. 27 Buchst. d wird die Angabe „§ 81 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 81 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.

3. Nr. 28 wird wie folgt geändert:
   a) Der bisherige Wortlaut wird Buchst. a.
   b) Als Buchst. b wird angefügt:
      „b) nach § 298a Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Akten geführt werden, sowie die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten zu bestimmen,“

4. Nr. 29 wird wie folgt geändert:
   a) Der bisherige Wortlaut wird Buchst. a.
   b) Als Buchst. b wird angefügt:
      „b) nach § 46d Abs. 1 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes den Zeitpunkt, von dem an elektronische Akten geführt werden können, sowie die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten zu bestimmen,“

5. Nr. 30 erhält folgende Fassung:
   „30. nach § 65a Abs. 1 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes den Zeitpunkt, von dem an Dokumente an ein Gericht elektronisch übermittelt werden können, sowie die Art und Weise, in der elektronische Dokumente einzureichen sind, und nach § 65b Abs. 1 Satz 2 und 3 des Sozial-

*) Ändert GVBl. II 20-23

gerichtsgesetzes den Zeitpunkt, von dem an die Prozessakten elektronisch geführt werden, sowie die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Verwahrung der elektronischen Akten zu bestimmen,“

6. Nr. 31 erhält folgende Fassung:

„31. nach § 55a Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung den Zeitpunkt, von dem an Dokumente an ein Gericht elektronisch übermittelt werden können, sowie die Art und Weise, in der elektronische Dokumente einzureichen sind, und nach § 55b Abs. 1 Satz 2 und 3 der Verwaltungsgerichtsordnung den Zeitpunkt, von dem an die Prozessakten elektronisch geführt werden, sowie die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Verwahrung der elektronischen Akten zu bestimmen,“

7. Nr. 32 erhält folgende Fassung:

„32. nach § 52a Abs. 1 Satz 2 der Finanzgerichtsordnung den Zeitpunkt, von dem an Dokumente an ein Gericht elektronisch übermittelt werden können, sowie die Art und Weise, in der elektronische Dokumente einzureichen sind, und nach § 52b Abs. 1 Satz 2 und 3 der Finanzgerichtsordnung den Zeitpunkt, von dem an die Prozessakten elektronisch geführt werden, sowie die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Verwahrung der elektronischen Akten zu bestimmen,“

8. Nr. 34 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Buchst. a.

b) Als Buchst. b wird angefügt:

„b) nach § 41a Abs. 2 Satz 1 der Strafprozessordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Dokumente bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften eingereicht werden können, sowie die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form zu bestimmen,“

9. Nr. 36 wird wie folgt gefasst:

„36. a) die in § 36b Abs. 1 Satz 1 des Rechtspflegergesetzes genannten, von der Rechtspflegerin oder dem Rechtspfleger wahrzunehmenden Geschäfte ganz oder teilweise der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu übertragen,

b) den in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Rechtspflegergesetzes genannten Richtervorbehalt in Vormundschaftssachen nach § 14 Abs. 1 Nr. 4, soweit er nicht die Entscheidung über die Anordnung einer Betreuung und die Festlegung des Aufgabenkreises des Betreuers aufgrund der §§ 1896 und 1908a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die Verrichtungen aufgrund der §§ 1903 bis 1906 und 1908d des Bürgerlichen Gesetzbuchs und von § 68 Abs. 3 und § 68b Abs. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betrifft, ganz oder teilweise aufzuheben,

c) die in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 des Rechtspflegergesetzes genannten Richtervorbehalte in Nachlasssachen

aa) in Geschäften nach § 16 Abs. 1 Nr. 1, soweit sie den nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 ausgeschlossenen Geschäften in Vormundschaftssachen entsprechen,

bb) in Geschäften nach § 16 Abs. 1 Nr. 2,

cc) in Geschäften nach § 16 Abs. 1 Nr. 5, soweit die Erblasserin oder der Erblasser die Testamentsvollstreckerin oder den Testamentsvollstrecker nicht selbst ernannt oder einen Dritten zu dessen Ernennung bestimmt hat,

dd) in Geschäften nach § 16 Abs. 1 Nr. 6 und 7

ganz oder teilweise aufzuheben,

d) den in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Rechtspflegergesetzes genannten Richtervorbehalt der Geschäfte in Handels- und Registersachen nach § 17 Nr. 1 und 2 Buchst. b ganz oder teilweise aufzuheben,

e) nach § 24b Abs. 1 des Rechtspflegergesetzes die Geschäfte der Amtshilfe der Rechtspflegerin oder dem Rechtspfleger zu übertragen,“

10. Nach Nr. 39 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und werden als Nr. 40 und 41 angefügt:

„40. nach § 110a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrig-

keiten den Zeitpunkt, von dem an elektronische Dokumente bei den Behörden und Gerichten eingereicht werden können, sowie die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form, und nach § 110b Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten den Zeitpunkt, von dem an die Akten elektronisch geführt werden oder im behördlichen Verfahren geführt werden können, sowie die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronisch geführten Akten zu bestimmen,

41. nach § 6 Abs. 6 Satz 1 des Betreuungsbehördengesetzes die Gebühren und Auslagen für die Beratung und Beglaubigung abweichend von § 6 Abs. 5 des Betreuungsbehördengesetzes zu regeln."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Oktober 2005

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister der Justiz
Dr. Wagner

Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher*)

Vom 29. September 2005

Aufgrund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 49 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 4. November 1975 (GVBl. I S. 254) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher vom 2. September 1998 (GVBl. I S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 2005 (GVBl. I S. 108), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 werden die Zahl „2004“ durch die Zahl „2005“ und die Zahl „50,1“ durch die Zahl „47,7“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Zahl „2004“ durch die Zahl „2005“ und die Zahl „24 200“ durch die Zahl „23 850“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Wiesbaden, den 29. September 2005

Der Hessische Minister
der Justiz
Dr. Wagner

*) Ändert GVBl. II 323-123

GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS LAND HESSEN

TEIL II

Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

Gesetz- und Verordnungsblatt

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II ist wieder lieferbar.
Die Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts ist in sechs Ordnern mit über 5000 Seiten erhältlich.
Herausgeber ist das Hessische Ministerium der Justiz.
Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen.
Eine „Gliederung", das „Stichwortverzeichnis sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet", in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr.
Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Gesetz- und Verordnungsblatt digital

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II ist auch digital auf CD-ROM lieferbar.
Die CD des bereinigten Hessischen Landesrechts enthält alle Seiten der Loseblattsammlung.
Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen.
Eine „Gliederung", das „Stichwortverzeichnis sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet", in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr.
Eine integrierte Suchfunktion sowie ein verlinktes Inhaltsverzeichnis ermöglichen Ihnen den schnellen Zugriff auf benötigte Informationen.
Mehrmals im Jahr erscheinen Updates im Abonnement.

Bernecker Verlag

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Ja, ich möchte das Gesetz und Verordnungsblatt Teil II als

○ Loseblattsammlung in sechs Ordnern	Euro 272,00
Ergänzungslieferungen pro Seite	Euro 0,075
○ CD-ROM-Gesamtausgabe für	
○ MAC ○ Windows	je Euro 272,00
Updates	je Euro 35,00
Bei gleichzeitigem Bezug der Loseblattausgabe:	
Gesamtausgabe	**Euro 105,00**
jedes Update	**Euro 27,50**

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen
Tel. (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31-4 00

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 53,40 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter der Jahrgänge ab 1995 bis 2004 im PDF-Format auf CD-ROM.

Preis pro CD **59,80** Euro

Bernecker Verlag

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land Hessen · Teil I – auf CD-ROM bestellen

- ○ Jahrgang 1995
- ○ Jahrgang 1996
- ○ Jahrgang 1997
- ○ Jahrgang 1998
- ○ Jahrgang 1999
- ○ Jahrgang 2000
- ○ Jahrgang 2001
- ○ Jahrgang 2002
- ○ Jahrgang 2003
- ○ Jahrgang 2004

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen
Tel. (0 56 61) 7 31-4 65, Fax (0 56 61) 7 31-4 00